

## **Corona – neue Bestimmungen für den Haushalt in Niedersachsen**

Im Juli 2020 hat der niedersächsische Landtag im Rahmen eines umfassenderen Gesetzgebungsverfahrens einen neuen § 182 in das Kommunalverfassungsgesetz eingefügt. Er behandelt Sonderregelungen für epidemische Lagen. Anders als in Nordrhein-Westfalen (s. Beitrag 13) bezieht sich der Gesetzgeber nicht ausschließlich auf die Corona-Pandemie sondern auf jede epidemische Situation. Soweit sich die Epidemie nur auf das Land Niedersachsen beschränkt, ist die Feststellung einer solchen Lage vom Landtag zu beschließen. Die Feststellung ist auf zwei Monate begrenzt.

Die Absätze 2 und 3 befassen sich mit den Beratungsverfahren (mit ähnlichen Regelungen wie in anderen Ländern) und den Fristen für ein Bürgerbegehren. In Abs. 4 sind dann die eigentlichen haushaltsrechtlichen Sonderregelungen enthalten:

- Fehlbeträge müssen im Fall einer epidemischen Lage gesondert in der Bilanz ausgewiesen; anders als in Nordrhein-Westfalen ist nicht zwischen epidemisch bedingten und anderen Fehlbeträgen zu unterscheiden. Das erscheint sinnvoller; denn die Zuordnung von Aufwendungen und Mindererträgen zu einer Epidemie wäre nicht nur mühselig sondern auch im Einzelfall umstritten.
- Für die Rückführung dieser Fehlbeträge ist ein Zeitraum von 30 Jahren vorgesehen. Das ist zwar kürzer als in Nordrhein-Westfalen, aber immer noch (zu) lang. Bei mehreren epidemischen Ereignissen würde die Finanzsituation der Kommune ziemlich unübersichtlich.
- Ergänzt werden diese Bestimmungen durch eine Aufhebung des Überschuldungsverbots, wenn – und insoweit inkonsequent gegenüber der Behandlung von Fehlbeträgen – die Verschuldung auf die epidemische Lage zurückzuführen ist. Es bleibt offen, ob damit nicht doch durch die Hintertür die Differenzierung zwischen epidemiebedingten und nicht-epidemiebedingten Sachverhalten eingeführt wird.
- Haushaltssicherungskonzepte müssen für den Fall einer epidemischen Lage für das betreffende und die beiden Folgejahre nicht aufgestellt werden. Wie danach die Behandlung der ausgesonderten Fehlbeträge in spätere Haushaltssicherungskonzepte einfließen soll (oder ob für diese Beträge ein eigenes Rückführungskonzept erforderlich ist), bleibt vorerst offen.
- Liquiditätskredite können unmittelbar nach Verkündung der Haushalts- oder der Nachtragshaushaltssatzung aufgenommen werden. Der genehmigungsfreie Höchstbetrag (bisher 1/6) wird auf 1/3 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit erhöht.
- Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen benötigen keinen Deckungsvorschlag, wenn sie unmittelbar aus der festgestellten epidemischen Lage resultieren. Die Pflicht zum Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung (Erheblichkeitsgrenze; zusätzliche Kreditaufnahme) bleibt jedoch bestehen.

Im Gegensatz zu anderen Ländern hat Niedersachsen nicht nur auf die akute Corona-Pandemie reagiert sondern eine allgemeingültige Regelung für epidemische Ereignisse getroffen. Auch wenn es sicher noch manche Bestimmungen nachjustieren gilt, sind die Kommunen dadurch für künftige Fälle (die es hoffentlich nicht geben wird) vorbereitet. Gleichwohl: Sowohl für die Kommunen wie für die Aufsichtsbehörden ist Vieles Neuland. Dabei wird es Missverständnisse oder Fehler geben, die der Ausnahmesituation geschuldet sind. Wichtig ist aber auch, dass die Neuregelungen nicht als Einstieg in eine generelle Lockerung der strengen Haushaltsvorschriften im Normalfall gesehen werden.

Quelle: § 182 NKomVG; Joachim Rose, Sonderregelungen für niedersächsische Kommunen bei epidemischen Lagen, Zeitschrift für Kommunal Finanzen 11/2020

November 2020